

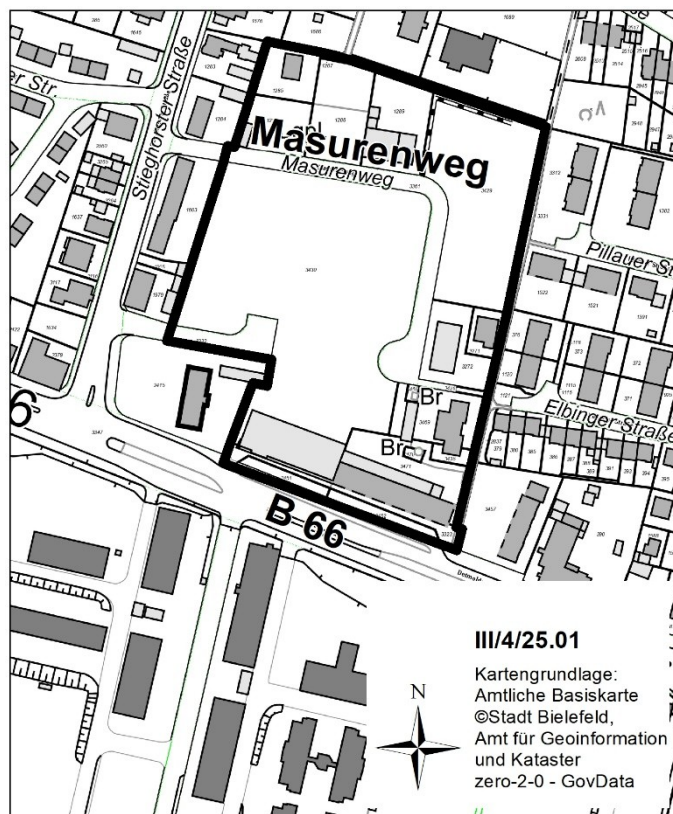
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 den **Bebauungsplan Nr. III/4/25.01 „Masurenweg“** für das Gebiet nördlich der Detmolder Straße und östlich der Stieghorster Straße – Stadtbezirk Stieghorst – **erneut** als **Entwurf** zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlich zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dabei hat der Ausschuss auch beschlossen, dass Plangebiet zu reduzieren.

Ziel der Planung ist es auf einer ehemals gewerblich genutzten Fläche neuen Wohnraum zu schaffen, der ein breitgefächertes Angebot an Wohnformen bietet, quartiersbildende Elemente berücksichtigt und sich gesamträumlich in die Umgebung einfügt.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

- 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. III/4/25.01 wird um die Teilfläche des nicht ausgebauten Fußweges im Norden des Plangebietes (Flurstück 3331) reduziert. Für die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist die im Entwurf des Bebauungsplans eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ verbindlich.*
- 2. Der Bebauungsplan Nr. III/4/25.01 „Masurenweg“, für das Gebiet nördlich der Detmolder Straße und östlich der Stieghorster Straße, wird mit dem Text und der Begründung als erneuter Entwurf beschlossen.*
- 3. Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ist für die Dauer von 3 Wochen gemäß § 13a in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können nur zu den Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem ersten Entwurf und ihren möglichen Auswirkungen vorgebracht werden. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit den weiteren Hinweisen nach Halbsatz 2 vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.*
- 4. Parallel zur Veröffentlichung im Internet sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Absatz 2 BauGB und § 4a Absatz 3 BauGB zu den Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem ersten Entwurf des Bebauungsplans zu beteiligen.*



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB

vom 19.03. bis einschließlich 09.04.2026

im Internet unter www.o-sp.de/bielefeld/bpl_beteiligung veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Bauberatung sind: montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr.

Die Beschlüsse zur Gebietsverkleinerung sowie zur Veröffentlichung des Entwurfs, die o. g. Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist werden hiermit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB i. V. m. §§ 2 Absatz 1 sowie 13a Absatz 2 Nr. 1, 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen nur zu den Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem ersten Entwurf und ihren möglichen Auswirkungen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf wurden in den Planunterlagen durch Unterstreichungen kenntlich gemacht. Zudem werden die Änderungen in der Planzeichnung zur besseren Übersichtlichkeit durch einen Änderungsplan („Änderungen zur erneuten Beteiligung“) dargestellt.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch (z. B. über das Internetportal oder per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per Fax an „+49

521 51-3206“ oder bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 04.03.2026

Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin